

Vd.
2091



h. 5



h. 57, 4

Vd
2091

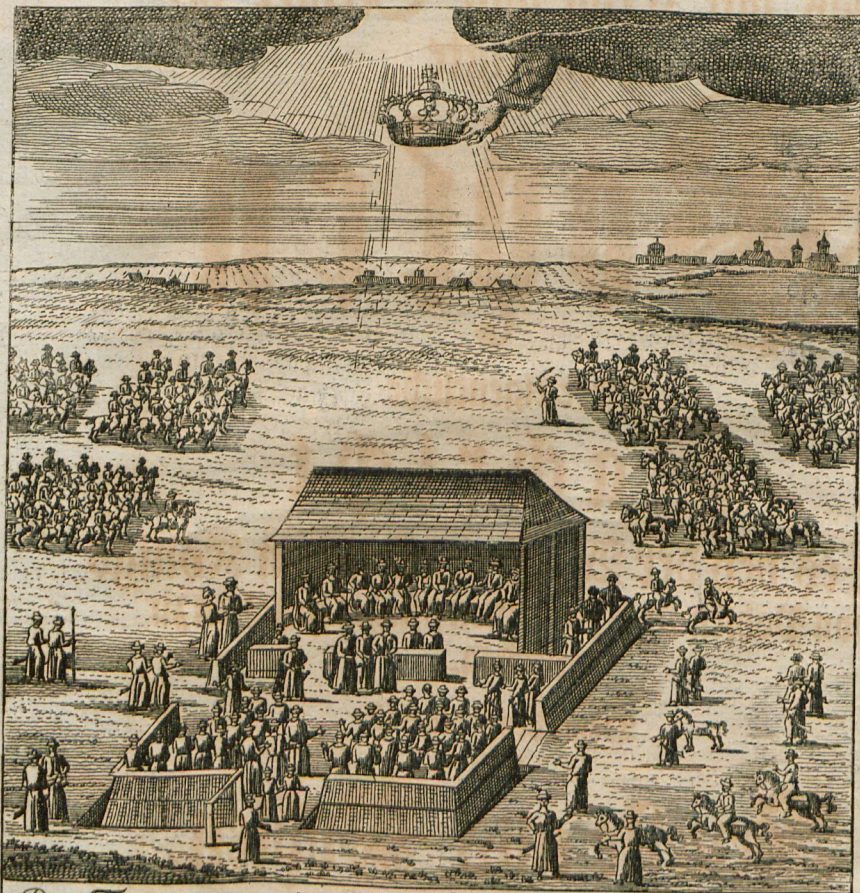


UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SACHS.)

Das Bild zeigt eine Ansicht von Halle (Sachsen-Anhalt) mit dem Marktplatz und den umliegenden Gebäuden. Die Zeichnung ist eine Kopie eines alten Plans oder einer Karte.

45





Der Thron Sarmatiens steht denen Fürsten offen,
Doch einer hat allein der Crone Gold zu hoffen,
Der bey der freyen Wahl die meiste Stimmen zehlt,
Und den deß Schicksals Schluß zum Ober Haupt erwehlt.

Das mit Cron und Scepter be-
schäftigte

Pohlen

Oder eigentliche

Sachricht

Wie es bey der Wahl eines neuen Königs
von Pohlen und Litthauen pfleget gehalten zu
werden.

Deme beygefüget ist

Das

Neueste aus Pohlen,

So sich auf und nach dem ickigen Convocations-
Reichs-Tage daselbst zugetragen.

Breslau 1733.

48.

Das mit dem Buche
zugehörige

W. J. G. O. 

Der Herr

W. J. G. O.

Es ist die
von

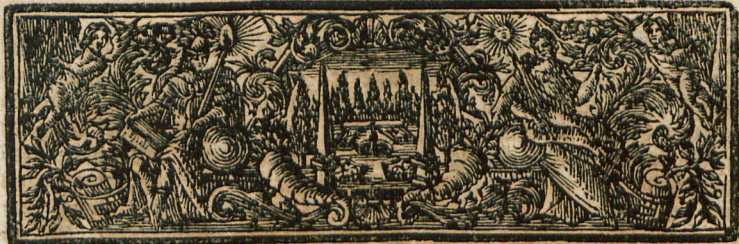


W. J. G. O.

Es ist die
von

1733





As Königreich Pohlen zehlet verschiedene Staats-Veränderungen, die in Ansehung der Regenten, von seinem Anfange an, bis auf jetzige Zeiten, darinn vorgegangen. Die erste Classe davon wird von dem Fürsten Lecho angerechnet, bis auf Popielum II. in dem IX. Seculo. Die andere von Piasto an, bis auf Boleslaum I. gegen das Jahr Christi 1000. binnen welcher Zeit die Pohlischen Regenten Herzoge gewesen. Die dritte begreift die Piastischen Könige unter sich, von Boleslaos I. an, bis auf den König, Ludwig, gegen das Jahr 1370. Zur vierdten werden die Könige des Jagellonischen Stammes gerechnet, von Wladislaos Jagellone, bis auf den König Sigismundum Augustum ins Jahr 1572. und endlich rechnet man die letztern, theils in einheimische theils ausländischen Könige, bis auf Ihre jüngst verstorbene Majestät glorwürdigsten Andenkens. Ob nun gleich Pohlen fast das einzige Reich in Norden geblieben, welches bey allen diesen Veränderungen den Titel, und die Rechte eines Wahl-Königreichs, behauptet hat, so zeigen doch die Geschichte, daß man sehr selten in Erwählung eines neuen Königs von der Königl. Familie abgegangen. Die Verledigung des Throns geschiehet vornemlich durch den Tod des Königes: denn wiewohl man auch andere Arten davon anzugeben pfleget, als nemlich, wenn der König die Krone freywillig niederleget; wie König, Johann Casimir, gethan, oder aber, wenn er das Reich verläßt, dergleichen König Henricus III. in Frankreich gethan; so sind doch dieses solche Fälle, die mehr verdienen angemercket zu werden, als daß man eine ordentliche Regel daraus mache. So bald sich nun der gewöhnliche Fall ereignet, daß das Königreich seines Hauptes, durch den Tod des Königs, beraubet wird, werden aus den gegenwärtigen Senatoren, geistlichen

chen und weltlichen Standes, ingleichen aus den Majoribus Officialibus, als dem Marschall, Cansler, Schatzmeister etc. einige alsbald ernennet, die Königl. Leiche beschicken zu lassen, wozu man die Kosten aus den Königl. Cammer-Gütern zunehmen pfelet. Die Leiche wird nicht eher beygesetzt, als bis ein anderer König auf den Thron erhoben. Wegen des Interregni, und wie es dabey zugehen solle, findet sich bis auf jezige Zeiten keine gewisse und in denen Reichs-Gesetzen gegründete Verfassung, sondern es beruhet alles auf der diffalls hergebrachten Gewohnheit. Vermöge dieser verwalter der Primas Regni bey Verledigung des Throns die Stelle des Königs; jedoch dergestalt, daß ihm aus Klein- und Groß-Pohlen, wie auch aus dem Groß-Herzogthum Litthauen gewisse Deputirte zugeordnet werden, mit denen er die Regierungs-Geschäfte besorget. Die wichtigsten, und den Staat, oder das Interregnum, eigentlich betreffenden Sachen aber werden bis auf die Wahl-Versammlung verschoben, und darauf mit Zuziehung aller Reichs-Stände abgehandelt. So bald gedachter massen ein Interregnum entsethet, so fänget der Primas an, die ihm zukommenden Rechte auszuüben, ohne daß er dabey einer solennen Constitution nöthig hätte. Denn so bald er die Erz-Bischöfl. Würde zu Gnesen erhalten, so klebet selbiger dieses Recht, und diese Reichs-Verweisung, unmittelbar an, und er ist derselben fähig, wenn er auch schon das Päbstl. Breve noch nicht erhalten haben sollte. Man hat auch Exempel, daß er bey Abwesenheit des Königs die Verwaltung des Regiments geführet habe; dergleichen unter andern im Jahr 1699. und 1700. geschehen, da Ihro legt-verstorbene Königl. Majestät mit Zufriedenheit, und in Gesellschaft vieler Magnaten, geistlichen und weltlichen Standes, eine Reise in Dero Erb-Lande vorgenommen. Wosern sich aberbey einem Interregno eine Sedis Vacanz ereignen sollte, und das Capitul nicht so gleich zur Wahl eines Erz-Bischoffs gelangen könte, so vertritt indessen der Bischoff von Eujavien dessen Stelle, als Interrey. Dieses geschieht auch, wenn sich der Primas unpäplich befindet, oder sonst verhindert wird. Nicht weniger stehet auch in seiner Gewalt, die Vertretung dieses seines Amtes einem andern Bischoff aufzutragen. So bald sich das Interregnum anfänget, muß sich der Primas unverzüglich nach Warschau verfügen, woselbst sich auch die Senatores aus den nächsten Provinzen und Woywodschafften einzufinden pfelegen. Von dar aus notificiret er den Ständen der Cron Pohlen, und des Herzogthums Litthauen, das angefangene Interregnum durch Üniversalien, welche in seinem Nahmen

men, und aus seiner Cankley ausgefertigt worden. Indessen bestimmt er vornehmlich einen gewissen Tag, daran die allgemeine Versammlung aller und jeder Stände in Pohlen und Litthauen, gehalten werden soll; wobey der Adel zugleich ermahnet wird, aus jeden Boywodschafften und Districten seine Land-Bothen dahin abzuordnen. Nach solcher geschehenen Notification werden alle ordentliche Gerichte des Adels bis nach der Wahl ausgeset. Hingegen fangen sich die kleinen Land-Tage in allen Boywodschafften und Districten an, Masuren und Preussen aber, die General-Comitia. Darauf wird für die Besetzung der Gränk-Plätze gesorget, so wohl als für die Erhaltung der allgemeinen Wohlfarth jedes Bezirks, hauptsächlich für das Schloß zu Cracau, wo gemeintlich die Königl. Krone, und andere Insignien, der Schatz, und das Reichs-Archiv, verwahret liegen. So dann werden in alle benachbarte Königreiche Gesandten geschicket, die Nachricht von des Königs Tode zu hinterbringen. Es wird verbothen, unter währendem Interregno, niemand verdächtiges in das Königreich, noch auch aus demselben zu lassen. Alle ausländische an die Senatoren abgelassene Schreiben werden aufgefangen: die Land-Strassen mit Bäumen gesperrt, oder mit Wachten versehen. Dem Adel wird anbefohlen, sich mit allen zur Gegenwehr nöthigen Sachen zu versehen, der allgemeine Gebrauch des Schieß-Gewehrs sind untersaget: Die öffentlichen Schenk-Häuser werden zugeschlossen, den Musicanten wird ein Stillschweigen auferleget, und die gemeine Trauer angekündigt. Ferner wird vermittelst eines sonderlichen Edicts die Conföderation, welche man Captur nennet, gegen die Fried- und Ruhe-Störren in den Comitiolis angeordnet. Wenn nun besagte Land-Tage zu Ende, erscheinen die Senatoren und Land-Bothen aus allen Boywodschafften von Groß- und Klein-Pohlen, und dem Herzogthum Litthauen, auf dem angestellten General-Reichs-Tage zu Warschau, und begeben sich nach verrichteten Gottes-Dienst in das Königl. Schloß, allwo die Senatoren und Land-Bothen in zwey absonderliche Gemächer gehen. Alsdenn erwählen die Land-Bothen einen Marschall von den 3 Nationen alternative, nach den mehrern Stimmen. Denn obgleich Preussen, welches das vierde Volk sonst ausmacht, und von keinem andern dependiret, im Jahr 674 auch verlanget, dieses Rechts theilhaftig zu werden, so hat es doch solches nicht erhalten; sondern die 3 andern Nationen wechseln darinn also mit einander ab, daß erst Klein-Pohlen,



len, so dann Groß-Pohlen, und endlich Litthauen, daran kömmt. Dieser Marschall führet das Directorium unter ihnen, indem er bey den Consultationen die Stimmen sammlet, aufzeichnet, vergleichet, und im Nahmen der Land-Bothen bey dem Senat die Proposition thut, nicht weniger die Jurisdiction führet. Diejenigen Puncte, welche durch den Primatem auf dieser Reichs-Convocation pflegen vortragen zu werden, sind die allgemeine Sicherheit, der Ort, und die Zeit der zukünftigen Wahl. Zu dieser allgemeinen Sicherheit dienen so wohl die Conföderationes der Kleinen Land-Tage, als auch diejenige Conföderation, welche mit Einwilligung aller Stände gemacht wird. Wider die Unruhigen und Stöhrer dieser General-Conföderation sind schwere Straffen geordnet, welche jedesmahl von jedesmahl von neuem gedruckt werden. Man pfleget auch bey dieser Convocation eine Deputation aus den Ständen an die acht Cron-Schatz-Verwahrer abzuordnen, die den Cron-Schatz, und die Insignia, benebst dem Archiv, besichtigen, und aufzeichnen, wie sie alles befinden haben. Im Jahr 1669. beschloße man, daß sich die Stände eyndlich verbinden mußten, bey vorstehender Wahl nicht ihren eigenen Nutzen zu suchen, und wurde der Eyd von dem Primaten und Bischöffen stehend, von den weltlichen Senatoren und Officialen, ingleichen von den Land-Bothen kniend abgelegt. Wosferne eine Königl. Wittbe, oder Königl. Prinzen, vorhanden sind, so werden die Condolenz-Complimente bey dieser Convocation durch den Erzbischoff und Primaten, die Senatoren, und die Land-Bothen, bey ihnen abgelegt: und geschiehet die Dancksagung und das Gegen-Compliment sonst gemeinlich durch den Cansler der Königin. Diese Reichs-Convocation soll, vermög der Geseze, nicht länger als 14. Tage währen, welche Zeit aber wegen Menge der Affairen und Intriguen fast allemahl zu kurz ist, und seltner beobachtet wird. Wenn nun gedachte Reichs-Convocation ihr Ende erreicht, so werden in jeden Wojwodschafften und Gebierthen wiederum kleine Land-Tage gehalten, auf denen die Land-Bothen dem Adel, als ihren Committenten, von demjenigen Bericht erstatten, was auf der Reichs-Convocation abgehandelt worden, nebst Anzeigung des zur Königl. Wahl bestimmten Tages. Hierauf berathschlaget sich der Adel über dasjenige, was bey den instehenden Wahl-Tage etwa vorzutragen sey, und so dann werden die neuen Land-Bothen erwahlet, welche dem Wahl-Tage beywohnen sollen. Die meisten geerbnen Häupter in Europa, und andere Fürsten, halten zu selbiger Zeit ihre Gesandten in Pohlen, wie denn auch der Pabst

Papst einen Nuntium dahin abzuordnen pfieget. Die Schreiben fremder Potentaten an die Republic werden in pleno, oder in der Senatoren-Stube, und die, welche an den Adel abgefasset, in der Land-Bothen-Stube, und zwar diese durch den Marschall, jene aber durch den Cron-Secretarium, oder Referendarium Regni, abgelesen: Den fremden Abgesandten und Nuntiis Vafallorum, zum Exempel, dem Churländischen Gesandten, werden Audienzien ertheilet; nicht weniger suchet man, so viel als möglich, in allem behusam zu verfahren, auch wohl hin und wieder Wachten auszustellen, damit die fremden Minister keine Faction erregen: Welcher Zweck zwar nicht allemahl erhalten wird, also, daß es in vorigen Zeiten deswegen zu verschiedenen mahlen nicht ohne grosse Animosität und Bestürmung der Gesandtschafts-Quartiere abgegangen. Vorzeiten wurde der Wahl-Tag zu Petrifow gehalten. Nachdem aber das Königreich Pohlen, und das Groß-Herzogthum Litthauen, mit einander vereinigt worden, so wird derselbige jezo gemeiniglich eine halbe Meile von Warschau, nicht weit von dem Dorffe Wola, in freyem ebenen Felde eröffnet. Zu diesen der Wahl halber anzustellenden Reichs-Tagen, sind, wie zu andern gewöhnlichen Reichs-Tagen, nicht mehr als 6 Wochen bestimmt. Allhier läßt der Cron-Schatzmeister, auf der Republic Inkosten, einen grossen Schoppen von Bretern aufschlagen, welchen die Pohlen Szopa nennen. Selbiger hat 3. verschiedene Eingänge oder Thüren, rund herum wird auf Anordnung der Marschälle beyder Nationen, ein weiter und tiefer Graben aufgeführt, und die Litthauische Nation von der Pohlischen unterschieden. Der Pohlische Geschichtschreiber, Solicovius, meldet, daß nach dem Tode Königs Sigismundi Augusti ein sehr grosses und ansehnliches Zelt erbauet gewesen, darunter sich die Wahl-Herren aufgehalten. Diese nur besagte Szopa aber gehöret nur für die Senatoren; immassen der gemeine Adel mit dem Kolo Myerskie, oder unter freyem Himmel vorlieb nehmen muß.

Nachdem die Senatoren und Land-Bothen auf die bestimmte Zeit zu Warschau an dem Wahl-Orthe erscheinen, wird vor allen Dingen Gottesdienst gehalten: Hierauf fangen jene in den Schoppen, diese aber unter freyen Himmel ihre Berathschlagungen an; Wobey der Land-Bothen gegenwärtige Versammlung Rota Equestris eigentlich genennet wird. Allhier wehlen dieselben vor das allererste einen andern Land-Bothen-Marschall. Dieser ist von dem, welcher bey der vorhergehenden Reichs-Convocation erkohren worden, gänzlich unterschieden; ob wohl

unter des lezt gedachten Direction alles dieses noch vorgenommen wird/ und er seinen Caractere bis zur Aufführung des neuen völlig behält. Dieser neu erwählte Marschall muß hierauf einen würclichen Eyd leisten, daß er sein ihm anvertrautes Amt treulich verwalten, von niemand Geschencke nehmen, mit keinem Cron-Competenten heimliche Zusammenkünffte, oder einiges anderes heimliches Verständniß, unterhalten, noch das Wahl-Diploma ohne Vorwissen, und Einwilligung der ganzen Republic unterschreiben wolle. Hierauf fangen sich die Sessionen an. In den ersten wird wegen des allgemeinen Gerichts des Interregni, oder wegen der so genannten Capturalien, berathschlaget, und es werden die die wichtigsten Sachen, z. E. die Verrätserey des Vaterlandes, allershand vorgenommene Handel, so denen Wahl-Gesetzen und der innerlichen Ruhe zu wider, darinn abgehandelt und beurtheilet. Dergleichen Captural-Gerichte bestehen eigentl. aus nicht mehr, als 19. Personen; Nemblich aus dem Cron-Groß-Marschall, dem Groß-Marschall von Litthauen, dem Hoff-oder Unter-Marschall des Königreichs, aus drey von dem Primas ernannten Senatoren, worzu er aus jeder Nation, nemlich aus Groß-und Klein-Pohlen, und aus Litthauen, einen erkieset, und aus 12. von dem Land-Bothen-Marschall deputirten Edelleuthen. Nach also gescheneher Bestellung nur besagter Captural-Gerichte verfügen sich die Land-Bothen unter dem Schoppen zu den Senatoren, welche sie insgemein Seniores Fratres nennen. Dasselbst müssen alle Captural-Richter den gewöhnlichen Eyd auf den Knien ablegen, daß sie die Gerechtigkeit handhaben wollen; und zwar so wird derselbe den Senatoren von einem Reichs-oder Cron-Officier, dem Cansler, und dergleichen; denen von Adel aber von dem Marschall der Ritterschafft, vorgelesen. Hiernächst ist zu mercken, daß es zu den Zeiten eines Interregni zweyerley Captural-Gerichte giebet, nemlich das allgemeine, und die besondern. Von diesen werden nur allein die Sachen, die jede Boywodschafft ins besondere angehen, tractiret; wie denn auch jede Boywodschafft die Affeßores zu diesen Special-Captural-Gerichten zu nennen pfleget. Hingegen werden auf dem allgemeinen alle die Sachen abgehandelt, welche die bey der Wahl befindlichen Personen insgesamt angehen. Nicht weniger findet sich zwischen beyden Arthen solcher Captural-Gerichte noch dieser Unterscheid, daß die besondern gleich von dem ersten nach des Königs-Tode gehaltenen Reichs-Convent anfangen, und bis zum Crönungs-Tage fort dauern; das allgemeine aber nur zur Zeit der Wahl seine Gerichtsbarkeit ausübet.

Nach

Nach Aufrichtung dieses Captural-Gerichts schweren die Senatoren und Land-Bothen in die Hände des Erzbischoffs und Primatis von Gnesen, daß sie für die allgemeine Wohlfahrt des Vaterlandes in Einigkeit sorgen, keinen andern für ihren König erkennen wollen, als der rechtmäßiger Weise erwählt worden, und den Eyd, wegen Handhabung der Rechte und der Freyheiten der Republic, abgelegt: ferner daß sie keinem ihre Stimme geben, noch sich gegen einen von den Candidaten, oder dessen Abgesandten in einige Handlung eher einlassen wollen, als alle eingerißene Unordnungen und Exorbitantien in Pohlen und Litthauen abgehandelt worden. Hierdurch werden absonderlich diejenigen Unternehmungen verstanden, deren ein und anderer Reichs-Stand unter den vorigen Regierungen sich etwa angemahet, und diese werden durch gewisse Commissarien auf dem Schlosse zu Warschau des Vormittags untersucht; denn Nachmittags pflegen die Land-Bothen in dem Circkel des Adels ihre Berathschlagungen zu halten. Hierauf wird den Gesandten derjenigen Potentaten so wohl, die sich um die Crone selbst bewerben, als auch anderer Cronen ihren, welche einem oder den andern Candidaten recommendiren, Audienz ertheilet. Bey dieser Gelegenheit ist zu gedencken, daß der Päbstliche Nuntius den Vorzug dabey habe, und unter den Bischöffen seinen Sitz nehme, welches sonst keinen gestattet wird: so dann folgen die Gesandten der andern Potentaten. Schon seit Königs Sigismundi Augusti Tode ist kein Spanischer Gesandter bey der Wahl erschienen, weil ihnen die verlangte Präcedenz über etliche Cronen von den Senatoren selbst abgesprochen worden. Die Republic Pohlen, und derer Stände, begehren zur Zeit eines Interregni, Serenissima Respublica, & Serenissimi Ordines, die durchlauchtigste Republic, und die Durchlauchtigste Stände, genennet zu werden. Sie meynen, daß der Majstl. ihres Staats, welche bey einem Interregno auf den Ständen beruhet, etwas abgehe, wenn in denen Creditiven, die ihnen übergeben werden, sich disfalls ein Mangel findet: Aus der Ursache nehmen sie solche entweder gar nicht an, oder bezeugen sich ganz kalfsinnig darauf. In dem Contexte verlangen sie den Titel Excellenz, auch von dem Käyser selbst; der ihnen zwar im Jahr 1697. nur das Prädicat, Ineluta, Respublica beygelegt. Wie bereits erwühnet worden, sind 6. Bothen eigentlich bestimmet, daß binnen solcher Zeit die Vorschläge der fremden Gesandten angehört, darüber berathschlaget, und andere zur Wahl benötigte Stücke abgehandelt werden sollen, welche Frist aber insgemein



nicht hinlänglich ist. So bald man nun hiermit zur Richtigkeit gekommen, so wird zur Wahl geschritten. Bey dieser dürfen die Candidaten selbst vermöge einer Constitution vom Jahr 1633. nicht gegenwärtig seyn. Der König, Johannes Casimirus, der doch die Crone freywillig niedergeleget hatte, wurde im Jahr 1668. selbst nicht einmahl dabey gelitten. Unter der Wahl müßen sich die auswärtigen Gesandten und Minister aufferhalb des Wahl-Orths begeben; Weil man dadurch verschiedenen Hinternissen zuvor zu kommen vermeynet: Doch haben sie sich schon weit genug entfernt, wenn sie sich von dem Wahl-Felde nach Warschau erheben. Gleichwie aber jeder Candidat so wohl, als jeder Cron-Abgesandter, seinen Anhang hat: Also ist es eben so viel, als wenn sie sich selbst alda befänden: indem diese ihren Mann niemahls gerne fallen lassen, sondern alle Beredsamkeit anwenden, die ihre Absichten zu befördern nur möglich scheinen kan. Bey der Wahl selbst befinden sich vornehmlich alle Geistliche und Weltliche Senatoren, und hiernächst der Pohlische Adel. Denn was die würckliche Wahl anbetrifft, so lassen die Edelleute dieselbe nicht sowohl durch ihre Land-Bother verrichten, sondern sie erscheinen nach Belieben in eigener Person; angesehen ein jeder Pohlischer von Adel Macht hat, seine Stimme diffalls frey zu geben. Also findet man bey der Wahl Henrici Belesit ehemahls 37000. Edelleute erschienen; woraus man leicht abnehmen kan, daß es schwer seyn müße, sie alle unter einen Duth zu bringen. Damit aber doch der gewünschte Zweck erhalten werden möge, so pflegen die mächtigsten Magnaten insgemein den meisten Theil von ihnen auf ihre Seite zu haben, daß es daher eben nicht so viel Schwärigkeit sezet, indem diese jederzeit ihrer Meynung zugethan sind. Aberdieses haben auch die Städte, Cracau, Bilna, Lemberg, Posen und Warschau, ihre eigene Stimmen; Nicht weniger Dantsig, Thoren und Elbingen im Pohlisch Preußen. Hingegen haben weder die Cron-Oficiers, noch der Herzog von Curland, ein würckliches Wahl-Recht dabey. Sonst war es gnug, daß, wenn nur der geringste Edelmann widersprach, alles für null und nichtig gehalten wurde: Allein nunmehr ist es eben so weit geändert, daß die stärkste Parthey, welche die meisten Stimmen hat, allemahl die Oberhand behält. Nachdem der Wahl-Tag erschienen, knien sie alle, so wohl Senatoren, als Edelleute, auf dem Wahl-Platz nieder, worauf sie dem Erzbischoff von Gnesen, oder, in dessen Abwesenheit, dem Bischoff von Cracau, den Gesang nach singen: Veni Creator Spiritus. Nach dessen Endigung werden alle wehlende in ihre Woywodschaffen vertheilet, und jede

jede *Woywodschafft* versamlet sich an ihrem besondern *Oryh.* Nur der *Primas Regni*, oder der *Erz-Bischoff* von *Gnesen*, allein bleibet unverändertlich an seiner Stelle; Weil er nicht eher, als bey dem Beschlus aller Stimmen, seine Meynung erdffnet, und den König ernennet, oder proclamiret. Wenn sich die Stände solchergestalt in besondere Versammlungen getheilet, so fraget der Vornehmste *Senator* jeder *Woywodschafft* herum, was seiner Brüder Meynung sey? Hierauf ertheilet jeder wehler der seine Stimme, also, daß er sie mit eigener Hand auf einen Zettel schreibet, diese samlet der vornehmste *Senator* der *Woywodschafft*, und überantwortet sie dem *Land-Bothen-Marschall.* Hierauf läset sich der *Marschall* äußerst angelegen seyn, das ganze *Volck* auf einen Sinn, und zu Erwehlung eines einzigen gewissen *Haupts* zu bringen, und gleichsam ein ganzes aus seiner *Curia* zu machen; Da denn, nach allerhand von ihm gethanen Ermahnungen und Vorstellungen, sie alle *Woywodschafften* wiederum versamlen, oder *Rotam Equestram* formiren, um zusehen, ob alle Stimmen der gesammten *Woywodschafft* zusammen gebracht werden mögen. Wosorn nun die meisten Stimmen auf einen gewissen *Candidaten* gefallen, suchen die verständigsten und ansehnlichsten *Senatoren* durch *Bitten* und *Ermahnen* diejenigen, welche mit ihren Stimmen abgehen, zum *Allgemeinen Beyfall* zu bewegen. Wo aber dieses, aller angewendeten Güte, und alles Ernstes ungeachtet, bey ihnen nichts verfangen will: so glaubet die stärkste *Parthey* auch nicht schuldig zu seyn, der schwächern zu weichen; sondern bemühet sich ihren *Candidaten* bey der *Königl. Würde* zu schützen. Dergleichen ist denn bey der *Wahl Stephani Bathorii, Sigismundi III.* und in andern neuern Fällen, auch geschehen. Die *Ernennung* oder *Renunciation* des neuen Königs geschieht entweder also fort nach *Zusammenbringung* der Stimmen oder aber den nächst folgenden Tag darauf. Hierbey fraget der *Primas Regni* die *Anwesenden* zu drey verschiedenen mahlen: Ob sie wollen und begehren, daß *N. N.* zum König erwehlet werden solle? Wenn sie nun insgesamt ausschuffen: *Placet, Vivat! Es g. fällt uns, er lebe!* so hält der *Primas* eine wohlgesetzte *Rede*, welche sich auf die gegenwärtigen Umstände schicket, und ernennet ihn zum König. Endlich ermahnet er die *Marschälle*, diese *Königliche Nomination* zu publiciren. Diese stehen daher von ihrem ordentlichen *Sitze* auf, und proclamiren den neuen König, ohngefehr folgender gestalt: *Im Nahmen Gottes ist der N. N. vermittelst einhelliger Stimmen, und von dem Interrege, oder Primate Regni, ernennet*



nannet worden. Derwegen sollt ihr denselben samt und sonder
 für einen wahren, rechtmäßigen, erwählten und
 ernannten König, halten; und annehmen. Hierauf fällt das ganze
 Volk wiederum im freyen Felde auf die Knie, singet dem Primari das
 Te Deum nach, wobey die Strücker unter Trompeten und Pauken-
 Schall abgefeyret werden. Ferner wird dieser Lob-Gesang auch in der
 St. Johannis-Kirche angestimmt. Woferne nun der König gegenwär-
 tig ist, so wird er von dem Primare in nur besagte Kirche geführet. Des
 folgenden Tages nach der Wahl pflegen die Senatoren und Land-Bothen,
 entweder auf dem Felde aufferhalb Warschau, oder im Schlosse daselbst,
 zusammen zu kommen; allwo das Wahl-Decret abgefasset, und von den
 Senatoren, uebst den Deputirten der Woywodschafften, unterschrieben
 wird. Es werden aber auch nebst diesem Wahl-Decret aller und jeder
 Stimmen, nach der Ordnung ihrer Woywodschafften, durch öffentlichen
 Druck bekant gemacht. Nachgehends werden die Pacta Conventa, oder
 die Königliche Capitulation angesetzt, welche die Gesandten des neu-
 erwählten Königs, woferne er selbst abwesend ist, in seinem Nahmen be-
 schreiben, und darauf das Wahl-Decret empfangen. Ist aber der Kö-
 nig selbst zugegen, so wird er in die St. Johannis-Kirche mit grossen
 Solennitäten geführet, allwo, nach gehaltenem Gottes-Dienste, der
 Land-Bothen-Marschall ihm das Wahl-Decret überantwortet. Hier-
 auf kniet der König vor dem Primas nieder, welcher das Evangelien-
 Buch in Händen hat, und der König leget nachfolgenden Eyd ab: Ich
 erwählter König von Pohlen, Groß-Hertzog von Litthauen ic,
 gelobe und schwehre bey Gott, und seinem heiligen Evangelio,
 daß ich die Pacta Conventa, die mir durch die Stän-
 de der Republic überreicht worden, in allen ihren Artickeln,
 Puncten, Clauuln und Bedingungen, halten will, daß ich dar-
 über aufs genaueste halten, und sie in allen, so wohl besondern,
 als allgemeinen Fällen, erfüllen will; und ich verspreche solches
 über dieses am Tage meiner Crönung noch durch einen neuen
 Eyd zu bestätigen: So wahr mir Gott helffe, und sein heiliges
 Evangelium.

Nachdem nun der neu-erwählte König selbst; oder in dessen Abwe-
 senheit dessen Bevollmächtigter, die Pacta Conventa gehörig beschworen,
 und ihm das Wahl-Decret ausgestellt worden, ruffen die Marschälle öf-
 fentlich aus: Die Pohlen haben nun einen rechtmäßigen König!

In

In dem Falle nun, wenn der König sich nicht selbst zur Stelle befindet, wird hierauf eine solenne Gesandtschaft an ihn abgeschicket und eingeladen, in das Reich zu kommen, und die Regierung anzutreten. Ist er aber bey der Wahl nahe gewesen, so verfüget er sich zu dem Kolo, dancket für die Wahl, nimmt die Glückwünschungen von Primare Regni, und den Senatoren an, und läßt solche durch einen seiner Minister beantworten. Von dieser Zeit an führt der neue König die Regierung noch nicht völlig, sondern solches fänget erst nach der Ernung an. Binnen der Zeit vergiebet er noch keine Aemter, und gebrauchet sich auch nur des Cammer-Siegels in denen Schreiben an andere Potentaten. Inzwischen pfleget man doch die Ernung gerne zu beschleunigen. Es wird aber der erwählte König in der Stadt Cracau, nebst der Königin, gecrönet. Nach dem alten Herkommen wird kein neuer König eher gecrönet, der verstorbene sey denn vorher beerdiget: auch kein verstorbener zur Sepultur gebracht, es sey denn ein neuer gewehlet. Wiewohl auch dieses dann und wann seinen Abfall leidet. Die Ceremonien der Ernung und Salbung verrichtet der Erz-Bischoff zu Gnesen, oder in gewissen bereits gedachten Fällen der Bischoff von Cujavien, welchem die zweene vornehmsten Bischöffe assistiren. Wenn eine Königin nicht mit ihrem Gemahl zugleich, sondern absonderlich, gecrönet wird, so geschichet solches mit des Königs Einwilligung, und auf dessen vorher gegangene Anzeigung bey der Republic. Alsdenn begleitet er sie in die Kirche, und präsentiret sie dem Erz-Bischoff, oder demjenigen, der dessen Stelle vertreten soll: Dieser sät ihr die Crone auf, salbet sie, giebt ihr den Scepter in die rechte, und den Reichs-Äpfel in die lincke Hand; wodurch sie die Ehre und Privilegia Augusta erhält. Nach vollbrachter Königl. Ernung schreitet man also fort zu den Comitii Coronationis, darauf der Primas erstlich sein bisher gehabtes Amt, als Verweser des Reichs, niederleget, so dann aber leisten so wohl die Senatoren, als auch die Land-Vorthen, und die Deputirten der Städte, den Könige die Huldigung, wodurch er die völlige Königl. Gewalt über sie bekommt. Es pfleget auch der König in die grossen Städte, als Danzig, und dergleichen, zu ziehen, um allda die Huldigung einzunehmen; immassen denn auch die Cankler von ihm neue Siegel bekommen, darinn die völlige Königl. Titulatur enthalten, und die Marschälle nunmehr ihm ihre Stube erhoben vortragen müssen. Hiernächst notificiret er seine Ernung allen Dignitariis, Officialibus und Magistratibus, und ermahnet, daß solche, samt der Confirmation aller Rechte

und

und Privilegien, dem Volcke von den Canseln verkündiget werden solle. Er bestätiget ferner dasjenige, was die Stände in währendem Interregno bey der allgemeinen Reichs-Versammlung etwa geschlossen haben. Hierauf werden denn alle und jede Gerichte, welche zur Zeit des Interregni in suspenso gewesen, auf ihre gewöhnliche Weise wiederum eröffnet und gehalten.

Die Universalien nun, welche nach Hro Königl. Majest. Tode, so den 7. Febr. 1733. erfolgt publiciren lassen sind bekandter als daß sie ihrer sollten angeführt werden. So ist auch die Rede welche er dieserhalben an die versammelten Stände gehalten in höchstbeweglichen Terminis abgefasset worden. Hiernächst ist der 27. April zum Convocations Reichs-Tag angefeket worden. Vorhero solten die Land-Bothen folgende Punkte in acht nehmen.

Nehmlich 1) daß gleichwie bey vorigen Interregno alle Land-Tage verordnet hätten, daß alle diejenigen Lands-Leuthe, welche unter dem Worte Pfaffen ordentlich begriffen wären, von allen Ansprüchen an die Crone ausgeschlossen seyn solten; so müste man dieses mahl hauptsächlich dahin sehen, daß alle Zuständer, und vornehmlich diejenigen welche Güther in Königreich Pohlen in Besitz hätten, davon ausgeschlossen würden, weil so ein Prinz insgemein mehr auf seinen eigenen Nutzen als auf die Wohlfarth des Reichs bedacht wäre. 2) Müste man die Disidenten dabey von aller Bedienung einiger Reichs-Neüter entfernen, wenn man vielleicht noch einige in solchen Stände finden solte, und dieses wäre vornehmlich bey der Cron- und Litthauischen Armee in Obacht zu negmen. Alle dergleichen Post-Meister solten indeßen abgefekt werden, damit dieselben durch ihren Brieff-Wechsel der Republic Schaden zu zu ziehn, dadurch verhindert werden möchten. 3) Alle verdächtige Personen, oder welche einer auswärtigen Macht öffentlich zugethan wären, müsten sich nicht nur aus Warschau, sondern aus deme ganzen Königreiche entfernen. 4) Man müste verhindern, daß die auswärtigen Gesandten sich keine Mannschafft zu ihrer Bewachung hielten, denn wosern man dieses zu liesse, würde die Stadt Warschau mit fremden Soldaten angefüllet werden, woraus gar füglich große Unruhe entstehen könnte. 5) Der Adel welcher nach der Geburth einander gleich wäre, solte sich keines auswärtigen Tituls zum Vorzuge bedienen. Sonst war dem Cron-Regimentario Pontatoffsky, Befehl gegeben worden, die bereits angerückte Fahnen bis auf 30 zu verstärcken, und vor dieselbe so wohl, als vor 4000. Mann anrückende Fuß-Völcker, gegen die Helffte des Aprils, in der Gegend von Warschau ein Lager abstecken zulassen.

Die

Die auf dem nächst bevorstehenden Convocations-Reichs-Tage abzuhandelnd: Haupt-Puncte sollten in folgenden bestehen: 1) Die Sicherheit einer freyen Wahl zu behaupten, und auszurichten, daß derselben kein Stoß beygebracht werden könne, 2) Denjenigen vor einen Feind des Vaterlandes zu erklären, welcher zur Erwehlung oder Benennung eines neuen Königes eine besondere Faction errichten sollte, 3) Das Gefolge anzuordnen, so ein jedweder Wähler auf dem zur Wahl bestimmten Orth bringen sollte, 4) Die Verbündnisse mit den benachbarten Mächten zu erneuern, und die Conferentien mit ihren Ministern wiederum anzufangen, 5) Die öffentliche Sicherheit so wohl innerlich als äußerlich herzustellen, und derselben Besorgniß denen Regimentarien der Cron und von Litthauen, wie auch denen Hauptleuthen derer resp. Districten anzuvertrauen, 6) Besagten Regimentarien die Sorge aufzutragen; sich aller deroenigen genau zu versichern, und sie nach der Schärffe derer Gesetze zu bestraffen, so ohne Bewilligung der Republic Troupen zu werben sich unterfangen, 7) Den Termin zur Königs-Wahl also bald feste zu stellen, und das Wahl-Feld mit genugsamer Sicherheit zu versehen, 8) Die Dissidenten abzuhalten, und selbige zu verhindern, daß sie keine Unruhe verursachen, 9) Keinen Candidaten oder Concurrenten zu verstossen, und folglich niemanden zu beleidigen, 10) In der Stadt Cracau eine Guarnison zu legen, so der Republic und nicht einen Particulair zuständig wäre, 11) Mit Klug und Vorsichtigkeit in Ansehung eines benachbarten hohen Hofes zu verfahren, 12) Die Sicherheit des Kauffhandels zu befördern, und der Verminderung der Republic Einkünften möglichst vorzukommen, 13) Die Constitution vom Jahr 1717. aufzuheben, in so weit selbige eine Clausul in sich hält, so zu fruchtloser Separation einiger Reichs-Tage Gelegenheit gegeben, 14) Die Tribunalien von Peterkau und Lublin zu verlängern, und 15) Die Sicherheit derer Posten zu garantiren.

Indessen hatte sich der Fürst Lubomirski Episki als Palatin von Cracau der Stadt Cracau mit seinen Troupen eigenmächtig bemächtiget, und eine Consideration aufgerichtet. Dahero denn der Primas Regni sich genüthiget befunden, folgendes Schreiben an ihn abgehen zu lassen: Ware ich nicht durch so viel andere fürtreffliche Herren so gründlich von dem allen überzeuget, was eure fürtreffliche Herrlichkeit gethan, da sie zu Cracau angekommen, als ob sie in Feindes Land kämen, nehmlich mit eigenmächtiger Einlegung einer Guarnison mit Werbung Volckes zu Vermehrung derselben mit dem Briefe an den General Mier, der doch nichts für sich selbst sondern alles auf Ordre des fürtreffl. Herrn Cron Regimentarii unter dem die ganze

E

Ar-

Armee stahet, verrichtet, mit dem Ermahnungs-Schreiben an die Officiere um
 Ew. Herrl. als einen Herzog des Cracauischen Palatinats anzusehen, mit
 Berufung der Bürger und Nachbahren um Rath zu pflegen. Solte ich es in
 Betrachtung dero sonst jederzeit bekandten Patriotischen Eifers wie auch
 hochgeschätzten Ansehens bey der Republicque kaum geglaubet haben. Nun-
 mehr aber finde ich mich genöthiget bey Versammlung unsers Senats Kraft
 meines tragenden Amtes und der Sachen wahren Beschaffenheit nachfolgen-
 des an sie zu schreiben. Die Besetzung der Stadt Cracau mit einer Guar-
 nison ohne Vorwissen des Senats ist eine in keinem Gesetze erlaubte That.
 Das Werben vom Volcke ist vor die ganze Republicque schädlich und kom-
 met mit Handhabung der einheimischen Ruhe nicht überein welche gleichwohl
 E. Herrl. Senatoren Character mit angehet. Der Brief an den General Mi-
 er gereicht nicht nur zu Beleidigung seiner Person sondern auch der ihm von
 dem Cron-Regimentario gegebenen Gewalt, und zu Beschimpfung des
 Staats. Die Vermahnung an die Officiere ist eine Verleitung zum Unge-
 horsam wieder den Articulis Brief. Wozu dienet die Mißbrauchung des Ti-
 tuls von einem Herzog vor der Zeit des Convocations-Reichs-Tages da sol-
 cher den ersten Senatoren bis zur allgemeinen Ausschreibung und Erwäh-
 lung eines Königes gehöret? Was die Gesetze von Berufung der Mitbürger
 zum Rath pflegen und von haltung heimlicher Zusammenkünfte sagen, sol-
 ches darf ich Ew. herrl. die der Gesetze wohl kundig seyn nicht erst melden,
 sondern es ist genug daß dergleichen Verfahren die Republicque, die bey gegen-
 wärtigen unglücklichen Interregno mehr als zu viel Kummer hat vollends
 verwirret machen kan. Zwar die Senatoren sind Gottlob! alle in Einigkeit,
 und es wird niemand davon abgezogen, welches, wenn es geschehe, allein Un-
 glücks genug für die Republicque wäre; Aber wie kommt es dann, daß Ew. für-
 treffl. herrl. allein, die sonst wegen dero Tugend und Würde viel tausenden
 fürzuziehen sind, sich von dem Schooß der vereinigten trennen, und statt daß
 sie durch dero mächtiges Vermögen, großen Nahmen und herrlichen Eigen-
 schafften ein Trost des Vaterlandes seyn sollten, solches in Angst und Krän-
 ckung setzen? Jedoch an großen Männern, die so verständig und gerecht als
 Ew. Herrl. sind, ist nicht leicht ein Versehen, das nicht durch Abzuehen von an-
 deren praven Männern verbessert werden könnte, und hierzu sind die fürtreffli-
 chen Herren, der Bischoff und der Castellan von Cracau, von mir ersuchet.
 Weil man aber in solchen Fällen, die einigen gefährlichen Verdacht mit sich
 führen, nicht fürsichtig genug seyn kan, und bedacht seyn muß, ein drohendes
 Ubel aus dem Grunde auszurotten, so ist der fürtreffliche Herr Cron-Regi-
 mentarius

mentarius beordret, den innerlichen Frieden auf das Wachsamste zu bewahren und keinen Menschen, er sey wer er wolle, zu gestatten, daß etwas wider die Gesetze und den innern Ruhestand des Reichs fůrgenommen werde, welches wie ich nicht zweiffle, Ew. Herrl. selbst, wenn sie bey uns gegenwärtig wären, als ein Engel des Friedens, als ein rechtes Ebenbild eines Pohlens von alten Schrot und Korn, mit gleichm gehalten haben würden. Dannenhero erwegen Ew. fůrtreffliche Herrl. doch als in einer Waagschaale, was für großes Unheil daraus entstehen würde, wenn sie, das Gott verhüte! ihren gefassten Schluß nicht ändern wolten. Sie lassen dann ihr Volk aus Crackau ziehen, sie vernehmen sich mit dem General Mier, und thun alles mit allen, denn es ist besser in großer Gesellschaft fehlen, als allein weise seyn wolten. Sie lassen ihre Particular-Rathspfegungen bis zum Convocations-Reichs-Tage ausgestellt bleiben, als welcher das letzte und beste Hülfsmittel zu Vereinigung aller Zwietracht ist, wenn ja einer entstehen sollte. Ew. fůrtreffl. Herrl. stellen doch das allgemeine Interesse vor ihr besonderes, und thun sie solches, so wird man dero Groß- und Edelmüthigkeit unendlich preisen und ich will überaus erfreuet seyn, wenn mich keinerley Coniuncturen von der zu ihnen tragenden Freundschaft und Liebe mich zu scheiden nöthigen werden: Womit ich verharre &c.

Man hörete darauf daß der Fürst Lubomirski von der Conföderation abgelassen ingleichen vernahme man folgendes:

Der allhier subsistirende Französische Abgesandte, Marquis de monti hatte durch etliche Couriers seinen hohen Principalen die ganze unangenehme Nachricht ertheilet, daß hiesige Durchl. Republic weder die Schriftlichen noch die mündlichen von Seiten der Cron-Franchreich bisher ergangene Bedrohungen verlangter maßen, würcken ließe, so, daß selbige von ihrer festen Entschliesung (keinen andern, als einen solchen, auf welchen man ein allgemeines Vertrauen gesetzt hätte, durch eine unumschrenckte freye Wahl, zum Könige zu erwählen) durch keine Weise, abgeleitet werden könnte; und nachdem derselbe mit der Zurückkunft des letzten Couriers ohnfehlbar von seinem Hofe eine Cathgorische Instruction, wie er sich in Ansehung des Stanislai bey solchen Umständen verhalten sollte, mochte erhalten haben; Als hat nunmehr derselbe im Nahmen seines hohen Principalen bey dem Durchl. Fürsten Primas sich dahin erkläret: Daß gleichwie die glorwürdigsten Vorfahren Sr. Allerchristl Majest. und insonderheit Ludewig XIV. ruhmwürdigsten Andencens die beständige Freundschaft mit hiesiger Durchl. Republic, hauptsächlich in Behauptung aller derselben zuständigen

Freys

Freiheiten und Rechte, jederzeit unterhalten; So hielten sich Sr. Jeho regierende Allerkristl. Maj. eben dergleichen zu thun, um destomehr verbunden. Und derowegen hätten höchst-dieselben festiglich beschloffen, deren bevorstehende Königs-Wahl mit allen Euffer zu unterstützen, und nimmermehr zuzulassen, daß irgendeine Macht jemanden von der Cron abhalten, oder nur daran verhinderlich fallen sollte. Nach dieser bey dem Durchl. Primas gehaltenen Audienz hat gedachter Gesandter eben dergleichen Erklärung auch dem Cron-Groß-Marschall, wie nicht weniger bey den Herrn Senatoren, und endlich auch bey denen Cron-und Litthauischen Ministern abgelegt. Im übrigen sind die allhier befindlichen Herren Gesandten, unter andern wichtigen Bemühungen, zum Theil auch täglich darauf besizzen, durch ungemein- und ganz außerordentlich köstl. Tracamente den Vorzug ein ander streitig zu machen.

Warschau den 18. Mart. Der Türckische Gesandte, der nach Schweden gehet, ist von dem Primas Regni, vor seiner Abreise von hier, sehr prächtig noch bewirthet, und zugleich mit einem kostbahnen Präsent beehret worden. Man hat ihm zu seiner Abfarth 2. schöne ausgeputzte Vorthe bis nach Dangsig, nicht weniger den Herrn Kiezinski, Fähndrich von der Cron-Guarde, nebst einiger Mannschafft, zu seiner Bedeckung bis dahin, gegeben; Anbey verordnet, daß ihm in Thoren frische Lebens-Mittel gereicht werden sollen. Gestern haben sich die Captur-Gerichte unter dem Präsidio des Hr. Potocki, Boywoden von Belez, angefangen; Wobey die sämtlichen Herren Richter gewöhnlicher maßen geschwohren. In der hiesigen Warschauischen Gegend sind 28. Personen zu Captur-Richtern erwehlet worden, und künfftige Woche wird in dem ganzen Königreiche ein gleiches geschehen. Nur ermeldete Captur-Gerichte sind allbereits öffentlich ausgeruffen worden. Unterdeßen ist der Primas des Reichs unermüdet noch beschäftigt, die innerliche Ruhe beständig zu erhalten, wozu die Herren Regimentarii von Pohlen, und Litthauen ihr möglichstes beytragen, um allen streiffenden Partheyen aller Orthen Widerstand zu thun. Gleichergefall hat der Herr Colnicki in der Siradischen Boywodschafft einige dergleichen Partheyen auseinander gejaget, und verschiedene aus ihrem Mittel gefangen bekommen, welche bis zu den instehenden Captur-Gerichten aufbehalten werden sollen. Ob es sich gleich zu Cracau, wie bekant, zu einiger Unordnung anlassen wollen; So bekömmt man doch anjeko von dannen schon bessere und angenehmere Zeitungen. Der Zatorische Land-Tag ist geendiget, also daß sich die anwesenden Edelleuthe zu der am 23. Febr. ertichteten Cracauischen Confö-

Conföderation beqvemet, selbige gebilliget, und mit unterschrieben haben. Zum Conföderations-Marschall ist der Herr Wielopolski, zum Abgesandten auf den Convocations-Reichs-Tag, der Herr Ozarowski, Cron-Lager-Meister, und zu Captur-Richtern sind die Herren, Lodzicki und Russocki, ernennet worden. Kaminiec und Jaroslow wird gemeldet, daß man daselbst für weyl. Ihero Königl. Majest. die Exequien gehalten, und daß sich am letzten Orthe wegen des Land-Tags in Wisnie so wohl, als wegen des Einzugs des Woywoden von Rußland, sehr viel Herrschafften einfanden.

Der Primas Regni hat in der hiesigen Warschauischen Pfarr Kirche mit Anfange dieses Monaths nachgehaltener heil. Messe von dem Gnaden-Crucifix ein silbernes so genandtes Botum, auf welchem derer Senatoren und des Ritter-Standes-Wappen, mit folgender Unterschrift gepräget sind, geopffert: **Jesus Christe! Wir stehen deine Barmherzigkeit an, da du unsere Republic in Ruhe biß zur Wahl erhalten wollest, daß wir einen solchen König, erwählen mögen, welcher zu deiner Ehre zur Fortpflanzung des wahren Cathol. Glaubens, und zur Fierde und Vertheidigung unserer Freyheit gereichen möge.** Warschau den 26. Martii 1733.

Theodorus Porocky, Erz-Bischoff zu
Gnes n und Primas in Pohlen und
Litthauen.

Warschau, den 2. April. Jedermann ist vergnügt, daß sich der Primas Regni vorgenommen, die Oster-Feyer-Tage in hiesiger Residenz zuzubringen. Von den gehaltenen Land-Tagen hat man allhier fast durchgehends die Nachricht, daß solche meistens sub vinculo conföderationis bestanden; und wolle man unter andern mit in Vorschlag bringen, daß es denen zu errichtenden Pactis Conventis mit einverleibet werden solte, damit der zu erwählende König beständig im Pohlischen Habit gehen möchte. Mit Brieffen aus Zolkiew wird gemeldet, daß der Fürst Sangusko, Litthauischer Hof-Marschall, am 2. Mart. den Prinzen Sacubum daselbst besüchet: nur erwählter Prinz habe auf 3. Monat die Trauer für Ihero Königl. Majest. gloriwürdigsten Andenckens, angeleget. In Wisnia sind auf den Convocations-Tag der Cron-Vorschneider, Kiewulki, und der Cron-Küchen-Meister, Certner, als Land-Vorther ernennet worden: Gleichergestalt hat man auch in andern Woywodschafften und Districten, als Przemiel, Sanock, Belsko, Posen, Opawo,

tow, Grodno, Slonien, Wyssogrod, Smolensko, und andern, so wohl die Land-Bothen, als Captur-Richter, erwehlet. Von Opatow wird berichtet, daß auf dem Land-Tage daselbst vornehmlich auch gedacht worden, wie die Ruhe und Sicherheit in selbiger Stadt zu erhalten sey: deswegen man den Woywoden von Sandomir, welcher den Land-Tag eröffnet, ersuchet, einige von seinen Soldaten zu ihrem Schutz, und absonderlich der Juden halber, dahin einzulegen. Es sey nemlich allda zu verschiedenen mahlen ein Auflauf entstanden: Der erste wäre zwar ohne sonderbahre Mühe noch gestillet worden; allein den andern Tag darauf habe es weit gefährlicher ausgesehen: indem die Pachtolcken, und ein Hauffen junges Volk, die Juden-Schule erbrochen, und selbige geplündert: und ob zwar, nachdem die Soldaten dazu gekommen, ein junger Mensch dabey auf dem Platz geblieben, so hätten sich die andern doch nichts dran gefehret, sondern ihn mit sich genommen, und wären gerade des Weges mit großem Ungestüm nach des Woywoden von Sandomir Behausung zugehauften: woselbst sie auf die allda befindliche Janitscharen Schild-Wache mit Säbeln zugehauen; bis endlich diese nach langer Gegenwehr aus etlichen Flinten Feuer gegeben, wodurch 3. Personen getödtet worden. Hierauf sey das Ubel noch grösser geworden, indem sich mehr ansehnliche Personen zu diesen Leuten gesellet, und die Wohnung des Woywoden ganz rasend zu stürmen angefangen: Endlich habe sich der Castellan von Wislitz mit größter Lebens-Gefahr, zu Vermeidung mehrern Unheils, unter sie gewaget, und nach etlichen Stunden, durch Bitten und Ermahnen, es so weit gebracht, daß die erhitzten Gemüther besänftiget worden. Zur Satisfaction der beleidigten Ehren des Woywoden von Sandomir habe sich darauf die ganze Woywodschafft, mit ihren Marschall, in jenes Hauß gezogen, und so dann die Sessionen wieder angefangen: wobey jedoch die Cognitiones caute bis zu denen Gerichten verschoben worden. Der Herr Smidzinski, Truchses von Rawa, und adelicher Land-Richter in Peterkau, hat am 14. Martii das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt.

Warschau, den 11. April. Es finden sich täglich verschiedene Deputirte aus den Woywodschafften und Districten ein, so wohl dem Primate, als dem Cron-Groß-Marschall, für ihre Vorsorge zu Erhaltung der Ruhe im Reich gebüßig zu danken. Am Oster-Tage hat der Primate alle anwesende Großen des Reichs, beyderley Geschlechts, nebst allen auswärtigen Gesandten und Ministern; den Oster-Montag der Königl.

serl. Botschaffter; den Dienstag; der Cron-Groß-Marschall, und Tages darauf der Bischoff von Cracau, aufs herrlichste bewirthe. In dem angefangenen Palais Ihro Königl. Majest. gloriwürdigsten Andenkens, wird der Bau eifrigst fortgesetzt; wie man denn auch mit der weil: uftigen Mauer um den grossen Garten ehestens zu Stande kommen dürfte. Man siehet allhier ein volliges Verzeichniß von den deputirten Land-Bothen, die aus den Wojwodschafften und Districten, Polhinen, Luceorien, Blodimie, Wilna, Starodubow, Lida, Wilkomicz, Osminiana, Wolkowisko, Piaszko, Upita, Witipsk, Samogitien, Brackaw und Nowogrodeck, zu dem bevorstehenden Convocations-Reichs-Tage erscheinen werden.

Und endlich fiel der Convocations-Tag den 27. April ein, von welchem die Nachricht gegeben wurde.

Warschau, den 28. April. Nachdem die sämtliche zu jetzigem Convocations-Reichs-Tage erwählte Land-Bothen bereits hier angelanget, so verfügten sie sich zuörderst, dem gewöhnlichen Gebrauch nach, gestern in hiesige Haupt-oder so genannte Pfarr-Kirche, wohneten der Predigt bey, welche der Herr Canonicus Sieninski mit besonderer Beredsamkeit verrichtete, giengen nach deren Endigung auf hiesiges Schloß in die Land-Bothen-Stube, die erste Session anzutreten. Der vorige Marschall, Herr Ozarowski, Obogki de la Couronne verrichtete noch dieses sein Officium, es wurde aber so gleich wider ihn excipiret, und eine andere zu erwählen verlangt. Einige begehrtten so dann, daß die Stimmen per Turnum gehen sollten. Da aber aus der Pohlisch-Preussischen Provinz unter denen Land-Bothen auch 20. Dissidenten sich befinden, worunter der Graf Dönhof, Litthauischer Cammer-Herr, so geschahen alsobald gegen selbige starcke Exceptiones, und wolte man ihnen ganz keine Activität zustehen. Über diesen Punct stritten sie bis die Zeit verliese, so dann ward die Session auf heute limitiret, heute nun war diese Materie abermahl auf dem Taper, allein es kam gleichfalls nichts zu Ende, sondern die Limitation geschah fernern bis morgen.

Accura

Accurates Journal von dem was auf dem Convo- cations-Reichs-Tage in Warschau vorgegangen.

Nachdem in der ersten Session die Herren Land-Bothen sich in die Land-Bothen-Stube begeben hatten, so führte der an dem letztern Land-Tage erwählt gewesene Marschall Herr Ozarowski daselbst abermahls den Marschalls-Stab, und wies denen sämtlichen respective Herren Land-Bothen die Stellen an, welche sie nach dem Range und der Ordnung derer Palatinate besizen sollten, mit welcher Berrichtung eine Zeit von mehr als 3. Stunden zugebracht ward. Nachdem sich die Land-Bothen gesetzet hatten, wolte dieser ernannte Herr Ozarowski den Land-Tag eröffnen, jedoch der Herr Lubimirski, Land-Bothe von Czernichyovien setzte sich darwider, und beklagte sich dessentwegen, daß man bey dem letzten Land-Tage ihn aus der Versammlung hätte führen lassen, unter dem Vorwand, daß er da und dort von einer Anzahl dererjenigen, welche seinem Palatinat ein Recht zur Absendung auf dem Land-Tage zugestanden, erwählt worden, und fügte hinzu, wie er nun bey dem letzteren Land-Tage wider die Wahl eines Marschalls protestiret hätte, welche doch damahlen auf den Herrn Ozarowski gefallen wäre, so könne dieser nicht vor rechtmäßig gehalten werden, und folglich könne dieser auch bey selbigem Land-Tage den Marschalls-Stab auch nur indessen nicht führen. Um nun allen Folgerungen dabey vorzukommen, hatte der Herr Ozarowski in Begleitung etlicher Land-Bothen an den Platz des Herrn Lubimirski begeben, und durch Vorstellung vieler erheblichen Bewegungs-Gründe endlich ein Mittel zu seiner Besänftigung gefunden. Und nachdem nun diese Hinderung gehoben war, hatte mehr benannter Herr Ozarowski die erste Session mit einer schönen Rede, welche die Herren Land-Bothen zur Liebe und Einigkeit, in Beobachtung der allgemeinen Wohlfarth und zur Erwehlung eines neuen Marschalls bewegen sollte, eröffnet. Nach solcher Rede war der Oginski, Land-Bothe von Litthauen aufgestanden, und hatte sich vernehmen lassen, wie er davor hielte, daß man nicht eher etwas beständiges vornehmen könnte, als biß die Disidenten aus der Versammlung abgesondert wären, dieweil es der Religion sehr gefährlich wäre, wenn andere, als Römisch-Catholische Glieder, zur Berathschlagung über die Reichs-Angelegenheiten zugelassen würden. Und dieses hatte derselbe mit einer solchen Heftigkeit geredet,

geredet, daß er sich auch erkläret, wofern die Disidenten nicht freiwillig aus der Land-Bothen-Stube gehen würden, wolte er selbige zu denen Fenstern hinaus stürzen lassen. Diese Bedrohung bewegte den Land-Bothen von G. v. Pohlen Stolnij de la Couronne ihm zu antworten: Er sol'e solches nur ohne Verzug thun, dabey aber gewärtig seyn, daß derjenige, der einem andern aus dem Fenster stürzen würde, gewiß selbst nicht weit von jenem liegen sollte. Hierüber entstand nun ein allgemeiner Streit, die Disidenten wolten sich ihres Rechtes nicht begeben, und jene wolten diesen durchaus keine Activität zulassen. Man beschloß deswegen, diese Session aufzuheben, doch der Herr Butowski setzte sich auch darwider, und gab auch seine Einwilligung nicht eher dazu, als bis man ihm die erste Summe bey nächster Session eingeräumet hatte, und so ward denn diese Session durch den Herrn Ozarowski limitiret.

Den 28. April ward die ganze Session mit Streitigkeiten gebracht, daß die Disidenten oder Land-Bothen derer Non-Conformisten aus Preussen, so an der Zahl 12. waren, aus der Versammlung bleiben sollten, derowegen ward dieselbe von dem Herrn Ozarowski limitiret. Den 29. kamen die Disidenten nicht in die Versammlung, weil sie befürchteten, sie möchten nicht sicher seyn, doch die Session ward mit denen Streitigkeiten des vorigen Tages abermahls gebracht, und wiederum auf folgenden Tag limitiret. Den 30. versammelten sich die Land-Bothen eher als sonst, und weil die 12. Preussische Disidenten-Land-Bothen abermahls nicht erschienen, fieng der Herr Ozarowski die Session mit einer Erinnerung an, daß die Beschwerclichkeiten, welche ihre Berathschlagungen bishero verhindert hätten, nunmehr gehoben wären, und vermahnete derowegen die Versammlung nach der Ordnung derer Palatinaten zur Wahl eines neuen Marschalls zu schreiten. Die mehreste Land-Bothen verlangten hierauf in ihrer Antwort, eine genaue Verzeichniß von allen disidentischen Land-Bothen, damit dieselbe abgehalten werden möchten, sich in die Versammlung und Berathschlagung einzuschleichen. Und diese versprach der Herr Ozarowski zu geben, wenn die Reihe zu votiren an die Preussische Land-Bothen kommen würde. Hierauf fieng man an die Stimmen zu sammeln, da denn einige dieselbe dem Grafen Sapieha, Starosten von Merezki, Land-Bothen von Slonien im Palatinat von Novigrod, die andere aber dem Herrn Scipion, Starosten von Lidzky, und Land-Bothen von Lyden im Palatinat von Vilna, und noch einige dem Herrn Masselski, Starosten und Land-Bothen von Grodno im Palatinat vom Franck ertheilten. Doch dieser letztere cedirte seine erhaltene Stimmen dem Starosten von Merezki. Und diesen Abend gegen 8. Uhr hatte man 110. Stimmen gesammelt, worunter sich 67. von den Grafen Sapieha, und 43. von den Herren Scipion befunden. Doch als die Reihe an den Land-Bothen des Bezircks von Or-

Jan Kommen war, machte dieser allerhand Einwendungen, und verursachte
 dadurch, daß die Session abermahls limitiret wurde. Den 1. May fiel ein
 Fest ein, doch den andern fuhr man fort, die Stimmen zusammen, und man
 befund 105. vor den Grafen Sapięha, und 94. vor den Herrn Scipion, die-
 jenigen, welche den 30. April waren gegeben worden, mit eingerechnet. Es
 entstand aber ein hefftiger Streit einer zu grossen Anzahl derer Land-Bothen
 aus denen Palatinaten von Bracław und Czernichowien, indem auf dem er-
 stern 6. auf dem andern aber 12. zugegen waren, da doch ersterer nur 2. der
 andere aber 6. zu ernennen befugt wäre, und diese Streitigkeiten verderb-
 ten etliche Stunden, ohne daß sie entschieden werden konnten, worauf die Ses-
 sion auf den 4. May abermahls limitiret wurde. Endlich erschienen die
 Preussische Dissidenten in dieser 7. Session, weil die Reihe zu votiren sie bald
 betreffen sollte. In der 6. Session als den 4. May continuireten nur gedach-
 te Streitigkeiten wegen der Anzahl derer Land-Bothen aus denen beyden er-
 genannten Palatinaten, wodurch denn die Sammlung derer Stimmen aber-
 mahls aufgehalten wurde. Ja es kam so weit, daß ein gewisser Towariz,
 welcher doch nur ein blosser Zuschauer war, dem einen Land-Bothen ein
 Buch derer Verordnungen, aus welchem er die ihm hierunter streitig ge-
 machten Rechte seiner Landschaft erweisen wolte, mit Gewalt aus den Hän-
 den riß. Diese Verwegenheit setzte die ganze Versammlung in Unordnung,
 und ein Theil derer Land-Bothen begehrte, daß dieser Towariz an die Tri-
 bunals-Gerichte des Cron-Groß-Marschalls, zur Bestrafung als ein Stöhr-
 rer der öffentlichen Ruhe ausgeliefert werden sollte. Die übrigen Land-Bo-
 then entschuldigten ihm, und gaben ihm dadurch Gelegenheit, sich durch die
 Flucht zu retten, doch die Gemüther erhitzen sich dadurch immer mehr und
 mehr, so, daß der Herr Dzarowski vor nö. big erachtete, zu Vermeidung fer-
 nerer gefährlichen Weltläuffigkeiten, diese Session bis auf den andern Mor-
 gen zu limitiren. Die mehresten Land-Bothen und vornehmlich die Preus-
 sischen erklärten sich dabey, daß sie zu Endigung dieser Streitigkeiten, durch-
 aus nicht mehr als noch diese einzige Aufschiebung zugestehen wolten, und
 wofern man sich dıfffalls nicht vereinigen könnte, so wolten Sie zum Voraus
 versichern, daß sich dieser Convocations-Land-Tag in eine Conföderation
 verwandeln würde. Den 5. May als in der 7. Sägung war die ganze
 Versammlung nur mit Befänfügung derer zum Theil noch erhitzen Gemü-
 ther beschäfftiget, und die mehresten Land-Bothen hielten deswegen sehr
 nachdenckliche Reden. Doch die Zwistigkeiten wegen des Bracław und
 Czernievischen abg. vordneten Land-Bothen wurden den ohnerachtet noch
 immerfortgesetzt. Dieweil aber dieselbe vornehmlich wegen der Concur-
 renz des Grafen Sapięha, Starosten von Miereck, und des Herrn Scipi-
 ons in Ansehung des zu erhaltenden Land-Marschall-Stabes entstanden wa-
 ren, so stellte man vor, zu oblliger Schlichtung aller dıfffalls entstandenen
 Strei-

Streitigkeiten zur Wahl eines dritten zu schreiten, und solches nicht so wohl per turnum, sondern nur das bloße Wort; placet, es beliebt, mit zu bewerkstelligen. Doch dieses Mittel schiene auch nicht hinlänglich, sondern man fuhr fort, auf eine Consideration zu dringen, wofern diese Zwistigkeiten nicht füglicher gehoben werden konten. Und solchergestalt ward die Versammlung abermahls auf den andern Morgen gegen 8. Uhr beschieden. Die Dissidenten Land-Bothen, welche in denen zweyen letzteren vorhergehenden Sitzungen gegenwärtig gewesen, waren dismahl wiederum abwesend. Den 6. May, als in der 8. Sitzung, kam die Versammlung allererst nach 11. Uhr zusammen, und beschloß nichts. Indessen waren viele Groffe bemühet, obgedachte 2. Concurrenten dahin zu bewegen, daß sie von dem gedachten Marschall = Stabe abgehen, und solchen einem dritten, nemlich dem Herrn Massarski, Starosten und Land-Bothen von Grodno, welcher bereits in der 4. Sitzung, in Vorschlag kommen war, überlassen solten. In solcher Absicht, versammelten sich viel Senatoren bey dem Palatin von Kiowien Gra en von Potocki allwo der Durchl. Primas selbst zu Gegen war. Doch obzwar solche Versammlung hefftig in einander gerathen war, so hat e sie sich doch abermahls fruchtlos zerrennet, weil die obigen 2. Partheyen ihre Meynung nicht verändern wollen. Die 5te Session am 7. Maij nahm abermahls mit denen Streitigkeiten wegen der allzustarcken Anzahl derer Braclov- und Chernicovischen Land-Bothen ihren Anfang und ward mit allerhand Einwendungen wegen der, über die ordenliche Zahl gegenwärtigen Preussisch. Land-Bothen fortgesetzt. Wobey wie vorhero von einer zu errichteten Consideration nochmahls vielgeredete ward. Doch nach 6. Uhr des Abends hatten endlich eiliche Abgeordnete von der Cammer den Herrn Okoloki Land-Bothen von Troer, welcher unter dem Vorwande überflüssiger Land-Bothen aus der 7ten Sitzung fortgegangen war, dahin zurückgebracht, und gleich hierauf thate der Land-Bothe Radzeuski, denen Herren Sapielha, Starosten von Merezki und Scipion Starosten von Lipki nochmahls einige Vorstellungen zur Erleichterung ihrer Veranschlagungen, von ihren Anforderungen zum Land Marschalls = Stabe abzugehen. Die ganze Versammlung bezeugte hierüber ihr Wohlgefallen und diese gedachte zwey Herren waren endlich auch damit zu frieden. Es entstunden zwar hierauff noch einige neue Streitigkeiten wegen mehr, gedachter zu vieler Land-Bothen, es wurden aber dieselben endlich auch bis zur Unmöglichkeit ihrer An gelegenheiten vergeleget. Hierauf fieng der Herr Ozarowski an die Stimme, welche sich von den Herrn Massarski Starosten und Land-Bothen von Grodno sich befunden, mit Vorbehalt einer einzigen Stimme welche dem Herrn Bolowski, Starosten von Wilna befunden dabey vor nöthig davon zu gehen, dieweil sich abermahls ein hefftiger Streit erhob, als sie

2K 72 2091

ihre Stimme geben wolten. Und hierauff ward Der Herr Masalski als Land-Tags-Marschall erkläret; die geschehene Wahl dem Primas und Senat auch so gleich durch 4. Abgeordnete bekant gemacht. Als diese Abgeordnete in den Rath waren geführet worden ervegten sie in einer schönen Rede, den Todt des Königes August und desselben preismürdigste Regierung große Verdienste und jedweden erwiesene Wohlthaten, lobten anbey die große Sorgfalt des Primus und des Senats vor die Beybehaltung einer allgemeinen Ruhe und berichteten endlich die geschehene Marschalls-Wahl Nachdem der Primas denen Land-Bothen vor ihr Compliment und gegebene Nachricht, Dank gefaget wünschte er zu der erwünscht vollbrachten Wahl Glück. Und hierauf kamen die Abgeordnete zurück, und ertheilten der Versammlung von ihrem Bericht Meldung, da denn der Marschall, wegen des einfallenden Festes Stanislai die Sitzung bis auf den Sonnabend um 8. Uhr limitiret. Nachdem nun diese Session vollendet war, gieng der March unter den Befolge vieler Land-Bothen in die Raths-Versammlung, allwo ihn der Primas 4. Schritt entgegen gieng, ihn unbarmete, und ihm Glück wünschete, welchem Exempel der ganze Rath folgte. Hiernach ward der Marschall und die Land-Bothen gebethen sich niederzusetzen, da denn der Cron-Groß-Marschall die Raths-Session limitirete, und eine neue auf instehenden Sonnabend ansagte, als an welchem Tage die Versammlung beyder Cammern geschehen sollten, den 9. Maji in der 10. Session ward von dem Senat eine Deputation von 2. Senatoren nemlich dem Palatin von Boloki den von Kawa, und dem Castellan von Smolensko, den Ritterstand wegen geschehener Marschalls-Wahl zu complimentiren abgeordnet. Als dieser von solcher Berrichtung in die Cammer zurück kamen, fragte der neue Marschall was vor Sachen die Herren Land-Bothen zu erst in Berathschlagung ziehen wollen, worgegen ein Preussischer Land-Bothe einwendete, weil die disfid. Land-Bothen bey ihren weggehen aus vorigen Sitzungen wieder alles dasjenige was in der Cammer vorgenommen werden dürfte protestiret hätten, so würde solches von keiner Activität seyn. Doch nachdem diese Einwendung überleget worden war, so folgte der einmüthige Schluß, weil errendte Disidenten selbst keine Activität gehabt hätten, so könten dieselbe derjenige, so die Cammer hätte nicht hemmen, folglich wäre derselben geschene Protestation nichtig. Die übrige Zeit dieser Session ward zur Untersuchung derer Legitimationen einiger Land-Bothen angewendet und beurtheilet welche unter dem Marschalls-Stabe stünden. Und weil diese Berrichtung diesesmahl nicht vollendet werden konte, so ward der Rest bis zur künftigen Session vorbehalten, welcher der Marschall auf instehenden Montag ansagete.

Das übrige wird die Zeit lehren, und der Leser künftigt in der Continuation finden.

Pon Vd 2091, Q4

VD18

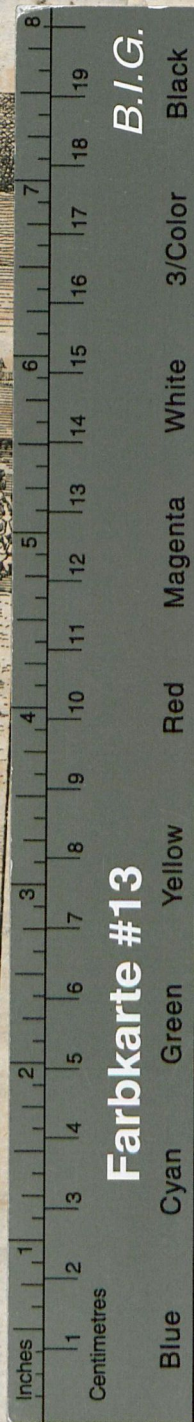
ULB Halle 3
003 498 018



als
nd
b-
en
ies
ey
ier
ahl
der
ahl
er-
ten
im
der
ug,
ym
ird
der
in-
ug
on
on
nd
lls
eue
la-
eil
der
ret
in-
er-
er-
es-
u-
let
ig







Farbkarte #13

B.I.G.

Kron und Scepter be-
schäftigte

Bohlen

Oder eigentliche

achricht

Die Wahl eines neuen Königs
in Litthauen pfleget gehalten zu
werden.

Deme bengefüget ist

Das

te aus Bohlen,

nach dem iehigen Convocations-
Tage daselbst zugetragen.

Breslau 1733.

